

Tischvorlage - VR 17.12.2014

Ausgang HV:
19.02. - 26.02.15

29. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12a II. (Medizinische Vorsorge und Rehabilitation) wird wie folgt gefasst:

II. Medizinische Vorsorge und Rehabilitation

a) Vorsorgeleistungen

1 Vorsorgeuntersuchung im Sport

1.1 Versicherte können nach ärztlicher Bescheinigung eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Entsprechung der S 1 - Leitlinie „Vorsorgeuntersuchung im Sport“ der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention in Anspruch nehmen, welche nach den Grundsätzen der Leitlinie dazu geeignet und notwendig ist, Herz-Kreislauf- oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten und ihre Verschlimmerung zu vermeiden.

1.2 Die sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung umfasst

- Anamnese,
- klinische Untersuchung,
- Elektrokardiogramm in Ruhe und Belastung (Ergometrie),
- H1-Basislabor, kleines Blutbild, Glukose,
- ein ausführliches Gespräch über Lebensstilveränderung, Trainingsempfehlung und Trainingsplanung und
- einen ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht.

1.3 Werden für den behandelnden Arzt im Rahmen der Untersuchung nach § 12a II. a) Nr. 1.1 Anhaltspunkte erkennbar, dass neben den in § 12a II. a) Nr. 1.2 aufgeführten Maßnahmen zusätzlich eine Laktatbestimmung erforderlich ist, können Versicherte diese Leistung auf der Grundlage dieser ärztlichen Empfehlung zusätzlich im Anspruch nehmen.



- 1.4 Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht werden, die die Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" führen.
- 1.5. Die Betriebskrankenkasse RWE erstattet 90 v. H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 117,00 Euro für die Leistungen nach Nr. 2 Buchstabe A-F jährlich, für die Leistung nach Nr. 3 90 v. H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 23,00 Euro jährlich. Zur Erstattung sind spezifizierte Originalrechnungen sowie die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 1.6. Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens ein Jahr vergangen ist.

§ 20 wird wie folgt gefasst:

- I Die Bekanntmachungen der Betriebskrankenkasse erfolgen durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse und im Internet (www.bkkrwe.de).

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Betriebskrankenkasse beträgt die Aushangfrist eine Woche.

Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

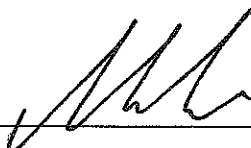
- II Die BKK veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetpräsenz zum 30.11. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. Zudem werden diese Angaben nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift der BKK veröffentlicht. Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben, insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Mitglieder und Versicherten, zur Höhe und Struktur der Einnahmen, zur Höhe und Struktur der Ausgaben sowie zur Vermögenssituation. Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verwaltungsausgaben werden gesondert ausgewiesen.



Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 17.12.2014 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Celle, den 17.12.2014

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Dezember 2014 beschlossene 29. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Februar 2015
213 - 59407.0 - 973/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

